

## V. Nachtrag zum Gerichtsgesetz

vom 29. April 2014

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 2. Juli 2013<sup>1</sup> Kenntnis genommen und  
erlässt  
als Gesetz:<sup>2</sup>

### I.

Der Erlass «Gerichtsgesetz vom 2. April 1987»<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

#### Art. 3<sup>bis</sup> (**neu**)

##### *Richterinnen und Richter*

<sup>1</sup> Hauptamtliche Richterinnen oder Richter üben ihre Tätigkeit mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 75 Prozent aus. Vorbehalten bleibt Art. 31<sup>bis</sup> dieses Erlasses.

<sup>2</sup> Teilamtliche Richterinnen oder Richter üben ihre Tätigkeit mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 40 Prozent aus.

<sup>3</sup> Nebenamtliche Richterinnen oder Richter üben ihre Tätigkeit ohne feste Anstellung aus.

<sup>4</sup> Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter und Fachrichterinnen oder Fachrichter üben ihre Tätigkeit ohne feste Anstellung aus. Vorbehalten bleibt Art. 41<sup>bis</sup> dieses Erlasses.

---

1 ABl 2013, 1932 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 25. Februar 2014; nach unbenützter Referendumsfrist rechts-gültig geworden am 29. April 2014; in Vollzug für die Erneuerungswahlen der Kreisgerichte für die Amtsdauer 2015/2021, im Übrigen ab 1. Juni 2015.

3 sGS 941.1.

Art. 6

<sup>1</sup> Dem Kreisgericht gehören als Mitglieder in der erforderlichen Zahl an:

- a) (**geändert**) hauptamtliche und ~~fest angestellte nebenamtliche~~ **teilamtliche** Richterinnen oder Richter;
- b) (**geändert**) nebenamtliche Richterinnen oder Richter ~~ohne feste Anstellung~~.

Art. 7

<sup>1</sup> (**geändert**) Als Einzelrichterinnen oder Einzelrichter und als Familienrichterinnen oder Familienrichter amten hauptamtliche und ~~fest angestellte nebenamtliche~~ **teilamtliche** Richterinnen oder Richter.

Art. 16

<sup>1</sup> (**geändert**) Der Verwaltungsrekurskommission gehören als Mitglieder ~~haupt-~~ **hauptamtliche, teilamtliche** und nebenamtliche Richterinnen oder Richter in der erforderlichen Zahl an. Für die Beurteilung besonderer Streitigkeiten werden ihr Fachrichterinnen oder Fachrichter beigegeben.

Art. 17

<sup>1</sup> (**geändert**) Dem Versicherungsgericht gehören als Mitglieder ~~haupt-~~ **hauptamtliche, teilamtliche** und nebenamtliche Richterinnen oder Richter in der erforderlichen Zahl an. Für die Tätigkeit als gesetzliches Schiedsgericht werden ihm Fachrichterinnen oder Fachrichter beigegeben.

Art. 18

<sup>1</sup> (**geändert**) Dem Verwaltungsgericht gehören als Mitglieder eine hauptamtliche Präsidentin oder ein hauptamtlicher Präsident sowie **teilamtliche Richterinnen oder Richter, nebenamtliche** Richterinnen oder Richter und Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter in der erforderlichen Zahl an. Es spricht Recht in Fünferbesetzung.

Art. 20

<sup>1</sup> (**geändert**) Die Stimmberechtigten der politischen Gemeinden des Gerichtskreises wählen ~~die Präsidentin oder den Präsidenten als Mitglieder des Kreisgerichtes und die Richterinnen oder Richter des Kreisgerichtes:~~

- a) (**neu**) die Präsidentin oder den Präsidenten;
- b) (**neu**) die hauptamtlichen und die teilamtlichen Richterinnen oder Richter;
- c) (**neu**) die nebenamtlichen Richterinnen oder Richter.

Art. 24

<sup>1</sup> Der Kantonsrat wählt:

- e) **(geändert)** die ~~haupt-~~**hauptamtlichen, teileamtlichen** und nebenamtlichen Richterinnen oder Richter sowie die Fachrichterinnen oder Fachrichter der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes;

Art. 26

**(Artikeltitel geändert)** b) ~~hauptamtliche und fest angestellte nebenamtliche~~**teileamtliche** Mitglieder des Kreisgerichtes

<sup>1</sup> **(geändert)** Als ~~hauptamtliches oder fest angestelltes nebenamtliches~~ **teileamtliches** Mitglied des Kreisgerichtes ist wählbar, wer:

**(Aufzählung unverändert)**

Art. 31<sup>bis</sup>

<sup>1</sup> **(geändert)** Das Kantonsgericht kann den Beschäftigungsgrad seiner hauptamtlichen Mitglieder um höchstens 20 Prozent und denjenigen der Präsidentin oder des Präsidenten des Kreisgerichtes um höchstens ~~35~~**25** Prozent herabsetzen.

<sup>2</sup> **(geändert)** Das Verwaltungsgericht kann den Beschäftigungsgrad seiner hauptamtlichen Präsidentin oder seines hauptamtlichen Präsidenten um höchstens 20 Prozent und denjenigen der hauptamtlichen Richterinnen oder Richter der Verwaltungsrekurskommission sowie des Versicherungsgerichtes um höchstens ~~35~~**25** Prozent herabsetzen.

Art. 33

<sup>1</sup> **(geändert)** Das Kreisgericht bestimmt im Rahmen des Stellenplans den Beschäftigungsgrad der Richterinnen oder Richter und wählt aus der Mitte der hauptamtlichen und der ~~fest angestellten nebenamtlichen~~ **teileamtlichen** Richterinnen oder Richter:

**(Aufzählung unverändert)**

Art. 40

**(Artikeltitel geändert)** Nebenbeschäftigung

a) ~~hauptamtliche und fest angestellte nebenamtliche~~**teileamtliche** Richterinnen oder Richter

<sup>1</sup> **(geändert)** Hauptamtliche und ~~fest angestellte nebenamtliche~~**teileamtliche** Richterinnen oder Richter sowie Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber dürfen keine Nebenbeschäftigung ausüben, welche die Amtsausübung beeinträchtigen kann.

<sup>2</sup> Untersagt ist insbesondere:

- b) **(geändert) fest angestellten nebenamtlichen teileamtlichen** Richterinnen oder Richtern und Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreibern eines Gerichtes die Vertretung von Beteiligten an diesem;
- c) **(geändert) hauptamtlichen und teileamtlichen** Richterinnen oder Richtern der Verwaltungsrechtspflege die Tätigkeit im gleichen Sachgebiet in der Staatsverwaltung, für welches das entsprechende Gericht zuständig ist.

<sup>3</sup> **(geändert)** Hauptamtliche Richterinnen oder Richter bedürfen der Bewilligung der zuständigen Aufsichtsbehörde und ~~fest angestellte nebenamtliche teileamtliche~~ Richterinnen oder Richter sowie Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber machen dieser Mitteilung, wenn sie:

**(Aufzählung unverändert)**

Art. 41

**(Artikeltitel geändert)** *b) nebenamtliche Richterinnen oder Richter ~~ohne feste Anstellung~~*

<sup>1</sup> **(geändert)** Nebenamtliche ~~Mitglieder~~ **Richterinnen oder Richter** der Kreisgerichte dürfen in ihrem Gerichtskreis nicht als Anwältin oder Anwalt oder als Rechtsagentin oder Rechtsagent tätig sein.

Art. 41<sup>bis</sup>

**(Artikeltitel geändert)** *Feste Anstellung ~~nebenamtlicher Richterinnen von Ersatzrichterinnen oder Richter~~ **Ersatzrichtern** sowie von **Fachrichterinnen oder Fachrichtern***

<sup>1</sup> Nach den Dienst- und Besoldungsvorschriften für das Staatspersonal können fest angestellt werden:

- a) **(geändert)** Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter des Kantonsgerichtes ~~und nebenamtliche Richterinnen oder Richter der Kreisgerichte~~, deren Beschäftigungsgrad wenigstens 40 Prozent erreicht;
- b) **(geändert)** ~~nebenamtliche Richterinnen~~ **Ersatzrichterinnen** oder **Richter Ersatzrichter** des Verwaltungsgerichtes sowie ~~nebenamtliche Richterinnen oder Richter~~ und **Fachrichterinnen oder Fachrichter** der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes, deren Beschäftigungsgrad wenigstens 40 Prozent erreicht. Das Verwaltungsgericht ist zuständig.

Art. 97

<sup>2</sup> (**geändert**) Er legt für jedes Kreisgericht eine Mindestzahl und eine Höchstzahl der Richterinnen oder Richter fest. ~~Das Kantonsgericht bestimmt vor der Wahl die Zahl der zu wählenden Richterinnen oder Richter.~~

<sup>3</sup> (**neu**) Das Kantonsgericht bestimmt vor der Wahl die Zahl der zu wählenden:

- a) hauptamtlichen und teilamtlichen Richterinnen oder Richter;
- b) nebenamtlichen Richterinnen oder Richter.

*Ziff. 3 Abs. 2 der Übergangsbestimmungen des IV. Nachtrags zum Gerichtsgesetz vom 1. Juni 2008<sup>4</sup>*

Das Kreisgericht kann Richter, die bisher Familienrichter waren und wieder als **nebenamtliche** Richter des Kreisgerichtes gewählt wurden, ~~auch ohne feste Anstellung~~ als Familienrichter wählen.

## II.

1. Der Erlass «Gesetz über die Urnenabstimmungen vom 4. Juli 1971»<sup>5</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 20<sup>bis</sup>

<sup>1</sup> (**geändert**) Für Behörden, deren Mitglieder im Majorzwahlverfahren gewählt werden, können Wahlvorschläge eingereicht werden. ~~Dem Wahlvorschlag~~ **Den Wahlvorschlägen** für den Kreisgerichtspräsidenten **sowie die hauptamtlichen und teilamtlichen Richter des Kreisgerichtes** sind die Belege für die Erfüllung der Wahlvoraussetzungen nach Art. 26 des Gerichtsgesetzes beizulegen.<sup>6</sup>

Art. 23<sup>ter</sup> (**neu**)

c) *Wahl des Kreisgerichtes*

<sup>1</sup> Für die Wahl des Kreisgerichtes werden gesonderte Stimmzettel verwendet für:

- a) Präsidentin oder Präsident;
- b) hauptamtliche und teilamtliche Richterinnen oder Richter;
- c) nebenamtliche Richterinnen oder Richter.

<sup>4</sup> nGS 44–52.

<sup>5</sup> sGS 125.3.

<sup>6</sup> Siehe jedoch Ziff. 3 der Übergangsbestimmungen des IV. Nachtrags zum Gerichtsgesetz vom 1. Juni 2008, nGS 44–52.

2. Der Erlass «Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010»<sup>7</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 15

<sup>3</sup> (**geändert**) Das Kantonsgericht bezeichnet als Zwangsmassnahmenrichterinnen und -richter hauptamtliche oder ~~fest angestellte nebenamtliche~~ **teilamtliche** Mitglieder der Kreisgerichte, bestimmt ihren Aufgabenbereich und regelt ihren Einsatz. Zuvor hört es Kreisgerichte und Staatsanwaltschaft an.

### III.

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

### IV.

Dieser Erlass wird angewendet:

- a) für die Erneuerungswahlen der Kreisgerichte für die Amtsdauer 2015/2021;
- b) im Übrigen ab 1. Juni 2015.

St.Gallen, 25. Februar 2014

Der Präsident des Kantonsrates:  
Donat Ledergerber

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

---

<sup>7</sup> sGS 962.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:<sup>8</sup>

Der V. Nachtrag zum Gerichtsgesetz wurde am 29. April 2014 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 18. März bis 28. April 2014 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.<sup>9</sup>

Der Erlass wird wie folgt angewendet:

- für die Erneuerungswahlen der Kreisgerichte für die Amtsdauer 2015/2021;
- im Übrigen ab 1. Juni 2015.

St.Gallen, 6. Mai 2014

Der Präsident der Regierung:  
Stefan Kölliker

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

---

<sup>8</sup> Siehe ABl 2014, 1389.

<sup>9</sup> Referendumsvorlage siehe ABl 2014, 654 ff.

